

LANDESGESETZBLATT FÜR WIEN

Jahrgang 2014

Ausgegeben am xxxxxxxx

xx Gesetz

W-DLG; Änderung

**Gesetz, mit dem das Gesetz über die Erbringung von Dienstleistungen
(Wiener Dienstleistungsgesetz – W-DLG) geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Erbringung von Dienstleistungen (Wiener Dienstleistungsgesetz – W-DLG), LGBl. für Wien Nr. 19/2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestimmungen des 1., 2. und 3. Abschnitts mit Ausnahme des § 10 dieses Gesetzes sind weiters auf landesgesetzlich geregelte reglementierte Berufe und auf Staatsangehörige eines EWR-Staates oder der Schweiz anzuwenden, die als Selbständige oder abhängig Beschäftigte, einschließlich der Angehörigen der freien Berufe, einen landesgesetzlich geregelten reglementierten Beruf ausüben wollen und die hierfür erforderlichen Berufsqualifikationen in einem anderen EWR-Staat oder in der Schweiz erworben haben.“

2. In § 3 Z 3 wird die Wortfolge „BGBl. I Nr. 111/2010“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 161/2013“ ersetzt.

3. In § 3 Z 13 wird der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach der Z 13 folgende Z 14 angefügt:

„14. „Berufsanerkennungsrichtlinie“

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013, S. 132.“

4. § 4 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Das Amt der Wiener Landesregierung übt die Funktion des einheitlichen Ansprechpartners für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes aus.“

5. In § 4 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „erster Instanz“ durch die Wortfolge „der Verwaltungsinstanz“ ersetzt.

6. In § 4 Abs. 3 lautet der Einleitungssatz:

„Der einheitliche Ansprechpartner hat Anbringen gemäß Abs. 1 und von einem anderen einheitlichen Ansprechpartner weitergeleitete Anbringen ohne unnötigen Aufschub weiterzuleiten.“

7. § 4 Abs. 3 Z 2 erster Satz lautet:

„2. ansonsten an einen einheitlichen Ansprechpartner.“

8. In § 4 Abs. 3 Z 2 zweiter Satz und in § 4 Abs. 4 zweiter Satz wird jeweils die Wortfolge „den Einschreitenden“ durch die Wortfolge „die Einschreiterin oder den Einschreiter“ ersetzt.

9. In § 4 Abs. 5 wird die Wortfolge „des Einschreitenden“ durch die Wortfolge „der Einschreiterin oder des Einschreiters“ und die Wortfolge „den Einschreitenden“ durch die Wortfolge „die Einschreiterin oder den Einschreiter“ ersetzt.

10. In § 4 Abs. 6 wird die Wortfolge „BGBl. I Nr. 135/2009“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 83/2013“ ersetzt.

11. § 5 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der einheitliche Ansprechpartner hat folgende allgemeine und aktuelle Informationen in klarer und leicht verständlicher Form sowie aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich zur Verfügung zu stellen:“

12. Im Einleitungssatz des § 5 Abs. 1 Z 4 wird der Wortfolge „Informationen über die allgemein verfügbaren Rechtsbehelfe“ die Wortfolge „für Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer sowie Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger“ beigefügt.

13. In § 5 Abs. 1 Z 5 wird der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach der Z 5 die folgenden Z 6 bis Z 11 angefügt:

- „6. ein Verzeichnis aller reglementierten Berufe im Sinn von Art. 3 Abs. 1 lit. a der Berufsanerkenntnisrichtlinie sowie die Kontaktdaten der für die einzelnen reglementierten Berufe zuständigen Behörden und der Beratungszentren nach Art. 57b der Berufsanerkenntnisrichtlinie;
7. ein Verzeichnis aller Berufe, für die ein Europäischer Berufsausweis verfügbar ist, der Funktionsweise des Ausweises – einschließlich aller für die Berufsangehörigen anfallenden Gebühren – und der für seine Ausstellung zuständigen Behörden;
8. ein Verzeichnis aller Berufe, auf die Art. 7 Abs. 4 der Berufsanerkenntnisrichtlinie Anwendung findet;
9. ein Verzeichnis der reglementierten Ausbildungsgänge und der besonders strukturierten Ausbildungsgänge gemäß Art. 11 lit. c Z ii der Berufsanerkenntnisrichtlinie;
10. die in den Art. 7, 50, 51 und 53 der Berufsanerkenntnisrichtlinie angeführten Anforderungen und Verfahren für reglementierte Berufe, einschließlich aller damit verbundenen von den Bürgerinnen und Bürgern zu entrichtenden Gebühren und aller von den Bürgerinnen und Bürgern bei den zuständigen Behörden vorzulegenden Unterlagen;
11. Angaben über das Einlegen von Rechtsbehelfen gemäß den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegen aufgrund der Berufsanerkenntnisrichtlinie erlassene Entscheidungen der zuständigen Behörden.“

14. § 5 Abs. 2 lautet:

„Im Fall von Auskunftersuchen, die über die in Abs. 1 Z 1 bis 11 genannten Informationen hinausgehen, hat der einheitliche Ansprechpartner die Einschreiterin oder den Einschreiter an die Behörden oder zuständigen Stellen zu verweisen.“

15. § 5 Abs. 3 lautet:

„Der einheitliche Ansprechpartner hat Auskunftersuchen betreffend die in Abs. 1 Z 1 bis 11 genannten Informationen so schnell wie möglich zu beantworten oder die Einschreiterin oder den Einschreiter in Kenntnis zu setzen, wenn das Ersuchen fehlerhaft oder unbegründet ist.“

16. In § 5 Abs. 4 wird die Wortfolge „eines Dienstleistungserbringers oder einer Dienstleistungserbringerin“ durch die Wortfolge „einer Einschreiterin oder eines Einschreiters“ ersetzt.

17. In § 6 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „Abs. 1 Z 1 bis 4“ durch die Wortfolge „Abs. 1 Z 1 bis 4 sowie Z 6 bis 11“ ersetzt.

18. In § 8 Abs. 2 wird die Wortfolge „BGBl. I Nr. 111/2010“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 33/2013“ ersetzt.

19. Im Einleitungssatz des § 9 Abs. 1 wird die Wortfolge „der Dienstleistungserbringer bzw. die Dienstleistungserbringerin“ durch die Wortfolge „die Einschreiterin oder der Einschreiter“ ersetzt.

20. In § 9 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „Dienstleistungserbringer und Dienstleistungserbringerinnen“ durch die Wortfolge „Einschreiterinnen oder Einschreiter“ ersetzt.

21. In § 9 Abs. 2 wird die Wortfolge „BGBI. I Nr. 111/2010“ durch die Wortfolge „BGBI. I Nr. 83/2013“ ersetzt.

22. In § 13 Abs. 6 wird die Wortfolge „BGBI. I Nr. 135/2009“ durch die Wortfolge „BGBI. I Nr. 83/2013“ ersetzt.

23. § 21 lautet:

„§ 21. Durch dieses Gesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt bzw. berücksichtigt:

1. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006, S. 36,
2. Art. 57 und 57a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013, S. 132.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 18. Jänner 2016 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Mit dem geltenden Wiener Dienstleistungsgesetz wurde die landesgesetzliche Grundlage für den beim Amt der Wiener Landesregierung aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006, S. 36, eingerichteten einheitlichen Ansprechpartner samt zugehörigem Onlineportal geschaffen. Der einheitliche Ansprechpartner fungierte bislang als Servicestelle zur Unterstützung bei der Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungen im Sinne des Art. 57 AEUV. Um auch im Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013, S. 132 insbesondere den Bedarf nach entsprechenden Informationen sicherzustellen, wurde im Rahmen der letzten Änderung eine Erweiterung der Informationspflichten und der Möglichkeit zur elektronischen Verfahrensabwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner vorgesehen. Die Richtlinie 2013/55/EU ist bis spätestens 18. Jänner 2016 in nationales Recht umzusetzen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Informationen sowie aus der Ferne einfach abwickelbare Onlineverwaltungsverfahren werden zur Aufnahme landesgesetzlich geregelter reglementierter Berufe über das Onlineportal des einheitlichen Ansprechpartners zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der zusätzlichen Aufgaben des einheitlichen Ansprechpartners und des damit verbundenen erhöhten Verwaltungsaufwandes ist für das Land Wien mit einem jährlichen Mehraufwand bei den Personalkosten samt Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von rund EUR 4.052,89 zu rechnen. Dieser Betrag ergibt sich aus der zu erwartenden höheren Anzahl an Anfragen, wobei derzeit jährlich rund 980 Anfragen an den einheitlichen Ansprechpartner ergehen. Im Hinblick auf den zukünftig erweiterten Aufgabenbereich des einheitlichen Ansprechpartners ist mit etwa 294 zusätzlichen Anfragen sowie einem um maximal 25 Prozent gesteigerten Aktualisierungsaufwand des Onlineportals des einheitlichen Ansprechpartners zu rechnen.

Dem Bund oder anderen Gebietskörperschaften erwachsen keine zusätzlichen Kosten.

- Auswirkungen auf die Bezirke:

Keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht

Keine

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Geschlechtsspezifische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die aufgrund der Richtlinie 2013/55/EU geänderten bzw. ergänzten Art. 57 und 57a der Richtlinie 2005/36/EG insbesondere zur Ausweitung der Informationsverpflichtungen des einheitlichen Ansprechpartners in Landesrecht umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Ausgangslage und Zielsetzung:

Aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (im Folgenden: „Dienstleistungsrichtlinie“), ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006, S. 36, wurde mit dem zu novellierenden Gesetz der einheitliche Ansprechpartner beim Amt der Wiener Landesregierung eingerichtet. Über den einheitlichen Ansprechpartner (im Folgenden auch „EAP“) können Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer Verwaltungsformalitäten kostenfrei elektronisch abwickeln, wenn sie Dienstleistungen im Sinne des Art. 57 AEUV grenzüberschreitend in Europa erbringen wollen. Der einheitliche Ansprechpartner fungierte bislang allerdings nur im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie als Servicestelle zur Unterstützung bei der Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungen.

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, in der Fassung Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013, S. 132 (im Folgenden: „Berufsanerkennungsrichtlinie“), enthält die näheren Vorschriften über den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in einem anderen Mitgliedstaat der EU und insbesondere über die Anerkennung von in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der EU erworbenen Berufsqualifikationen. Nach Auffassung des europäischen Gesetzgebers stellen die Komplexität und Unsicherheit über die einzuhaltenden Verwaltungsverfahren die größten Schwierigkeiten dar, denen Bürgerinnen und Bürger gegenüberstehen, die an einer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der EU interessiert sind. Sofern sie in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen, können Bürgerinnen und Bürger, die eine Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen im Rahmen der Berufsanerkennungsrichtlinie anstreben, bereits auf die einheitlichen Ansprechpartner zurückgreifen. Arbeitssuchende und Angehörige der Gesundheitsberufe fallen jedoch nicht unter die Dienstleistungsrichtlinie. Um auch im Anwendungsbereich der Berufsanerkennungsrichtlinie dem Bedarf nach entsprechenden Informationen zu entsprechen, wurde durch die Richtlinie 2013/55/EU in den Art. 57 und 57a der Berufsanerkennungsrichtlinie eine Erweiterung der Informationspflichten und der Möglichkeit zur elektronischen Verfahrensabwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner vorgesehen. Nunmehr sind folgende zusätzliche Informationen über das Onlineportal des einheitlichen Ansprechpartners zur Verfügung zu stellen:

- ein Verzeichnis aller reglementierten Berufe im Sinn von Art. 3 Abs. 1 lit. a der Berufsanerkennungsrichtlinie sowie die Kontaktdaten der für die einzelnen reglementierten Berufe zuständigen Behörden und der Beratungszentren nach Art. 57b der Berufsanerkennungsrichtlinie;
- ein Verzeichnis aller Berufe, für die ein Europäischer Berufsausweis verfügbar ist, der Funktionsweise des Ausweises – einschließlich aller für die Berufsangehörigen anfallenden Gebühren – und der für seine Ausstellung zuständigen Behörden;
- ein Verzeichnis aller Berufe, auf die Art. 7 Abs. 4 der Berufsanerkennungsrichtlinie Anwendung findet;
- ein Verzeichnis der reglementierten Ausbildungsgänge und der besonders strukturierten Ausbildungsgänge gemäß Art. 11 lit. c Z ii der Berufsanerkennungsrichtlinie;
- die in den Art. 7, 50, 51 und 53 der Berufsanerkennungsrichtlinie angeführten Anforderungen und Verfahren für reglementierte Berufe, einschließlich aller damit verbundenen von den Bürgerinnen und Bürgern zu entrichtenden Gebühren und aller von den Bürgerinnen und Bürgern bei den zuständigen Behörden vorzulegenden Unterlagen; und
- Angaben über das Einlegen von Rechtsbehelfen gemäß den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegen aufgrund der Berufsanerkennungsrichtlinie erlassene Entscheidungen der zuständigen Behörden.

Im Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes betreffen diese Informationsverpflichtungen landesgesetzlich geregelte reglementierte Berufe.

Die Richtlinie 2013/55/EU ist bis spätestens 18. Jänner 2016 in nationales Recht umzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der zusätzlichen Aufgaben des einheitlichen Ansprechpartners und des damit verbundenen erhöhten Verwaltungsaufwandes ist für das Land Wien mit einem geringfügigen Mehraufwand bei den Personalkosten zu rechnen. Die vorgesehenen Informationsverpflichtungen dienen der erleichterten und schnelleren Aufnahme eines landesgesetzlich geregelten reglementierten Berufes und betreffen ausschließlich den einheitlichen Ansprechpartner. Es ist daher nicht mit einem höheren Verwaltungsaufwand an anderen Stellen innerhalb des Amtes der Wiener Landesregierung zu rechnen.

Der nachfolgenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen liegen die durchschnittliche jährliche Anzahl der beim einheitlichen Ansprechpartner gestellten Anträge und die erforderlichen Onlineportal-Aktualisierungen der vergangenen Jahre sowie die geschätzte Anzahl von zukünftigen Anbringungen an den einheitlichen Ansprechpartner und der Aktualisierungsaufwand des Onlineportals des einheitlichen Ansprechpartners im Zusammenhang mit den erweiterten Informationsverpflichtungen zugrunde. Als Berechnungsgrundlage herangezogen werden weiters die in der Praxis des Amtes der Wiener Landesregierung gewonnenen Erfahrungswerte zum durchschnittlichen Arbeitsaufwand betreffend die Erledigungen von Anfragen an den einheitlichen Ansprechpartner. Bislang wurden durch den einheitlichen Ansprechpartner im Jahr durchschnittlich rund 980 Anfragen (schriftlich und mündlich) beantwortet, welche allerdings bundes- und landesgesetzlich geregelte Dienstleistungen betrafen. Es ist davon auszugehen, dass maximal 30 Prozent dieser Anfragen (somit etwa 294 Anfragen) landesgesetzlich geregelte Dienstleistungen betrafen. Aufgrund der zusätzlichen Verpflichtungen des einheitlichen Ansprechpartners ist derzeit mit einer Verdoppelung der Anfragen betreffend landesgesetzlich geregelte Materien zu rechnen, wobei das Verhältnis von landesgesetzlich geregelten Dienstleistungen und landesgesetzlich geregelten reglementierten Berufen (mit jeweils etwa 294 Anfragen) als ausgeglichen eingeschätzt wird. Bereits nach der geltenden Rechtslage sind die Informationen des einheitlichen Ansprechpartners zu landesgesetzlich und bundesgesetzlich geregelten Dienstleistungen stets aktuell zu halten. Bislang betrafen ungefähr 25 Prozent dieser Aktualisierungen Informationen zu landesgesetzlich geregelten Dienstleistungen. Insoweit ist auch für die zukünftigen Informationsaktualisierungen samt notwendiger Vorarbeiten von landesgesetzlich geregelten reglementierten Berufen maximal mit einer Verdoppelung dieser Personalaufwände zu rechnen. Im Lichte dieser Ausführungen stellen sich die zu erwartenden Personalkosten wie folgt dar:

Aktualisierungen samt Vorarbeiten am EAP-Portal betreffend landesgesetzlich geregelte reglementierte Berufe:

| Verwendungsgruppe | Personenanzahl | Durchschnittliche jährl. Arbeitszeit in Stunden | Personalkosten pro Stunde (jährliche Personalkosten div. durch 1680) in EUR | Jährliche Personalkosten in EUR |
|-------------------|----------------|---|---|---------------------------------|
| A | 1 | 19 | (58.940,65:1680=) 35,08 | 666,52 |
| B | 1 | 12 | (45.861,63:1680=) 27,30 | 327,60 |
| C | - | - | - | - |

Anfragen an den EAP:

| Verwendungsgruppe | Personenanzahl | Durchschnittliche jährl. Arbeitszeit in Stunden pro Verfahren | Personalkosten pro Stunde (jährliche Personalkosten div. durch 1680) in EUR | Personalkosten in EUR pro Verfahren |
|-------------------|----------------|---|---|-------------------------------------|
| A | - | - | - | - |
| B | 1 | 0,25 | (45.861,63:1680=) 27,30 | 6,83 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| C | - | - | - | - |
|---|---|---|---|---|

Gemäß den Kalkulationsansätzen in den Kalkulationsrichtlinien 2014 (für Referentinnen bzw. Referenten als Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Verwendungsgruppen A und B, Kanzleibedienstete als Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Verwendungsgruppe C oder D bzw. Werkmeisterinnen bzw. Werkmeister als Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Verwendungsgruppe D) ergeben sich aus den erforderlichen Aktualisierungen samt Vorarbeiten am EAP-Portal sowie den erwarteten 294 Anfragen an den EAP (mit Personalkosten von jeweils EUR 6,83) jährliche Personalkosten von insgesamt EUR 3.002,14, sodass unter Hinzurechnung der Zuschläge für Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten von jährlichen Kosten im Betrag von insgesamt EUR 4.052,89 auszugehen ist.

Dem Bund oder anderen Gebietskörperschaften erwachsen keine zusätzlichen Kosten.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 1):

Mit § 1 wird wie bisher der sachliche und persönliche Geltungsbereich des Gesetzes definiert und nunmehr das Verfahren und die Informationspflichten des einheitlichen Ansprechpartners entsprechend den Vorgaben der Berufsanerkennungsrichtlinie auf landesgesetzlich geregelte reglementierte Berufe ausgeweitet.

Zu Art. I Z 2 und 3 (§ 3):

Der statische Verweis auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 wird an die geltende Gesetzeslage angepasst. Mit der vorgesehenen Ziffer 14 wird eine Definition des Begriffs der „Berufsanerkennungsrichtlinie“ hinzugefügt.

Zu Art. I Z 4 bis Z 10 (§ 4 Abs. 1, 3 und 6):

In Abs. 1 erster Satz erfolgt die rechtliche Klarstellung, dass das Amt der Wiener Landesregierung selbst die Funktion des einheitlichen Ansprechpartners ausübt.

Abs. 1 zweiter Satz trägt der Einführung der Landesverwaltungsgerichte mit 1. Jänner 2014 und damit der Abschaffung der Berufungsverwaltungsinstanz Rechnung. Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde hinsichtlich des administrativen Instanzenzuges ein grundsätzlicher Systemwechsel vollzogen. Mit Ausnahme der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde gibt es nur noch eine einzige Verwaltungsinstanz und ist jede Verwaltungsbehörde daher „erste und letzte Instanz“. Der in diesem Sinne auch in den Erläuterungen zur Verwaltungsgerichtsbarkeit-Novelle 2012 verwendete Begriff der „Verwaltungsinstanz“ (vgl. 1618 der Beilagen XXIV. GP, Seiten 4 und 7) soll daher nur das Verwaltungsverfahren erster und gleichzeitig letzter Instanz umfassen.

Durch die Änderung des Einleitungssatzes des Abs. 3 erfolgt die auch rechtliche Klarstellung, wie der Wiener einheitliche Ansprechpartner mit von einem anderen einheitlichen Ansprechpartner weitergeleiteten Anbringen umzugehen hat.

Die Änderung des Abs. 3 Z 2 erster Satz erfolgt aus kompetenzrechtlichen Erwägungen.

Der in Abs. 6 enthaltene statische Verweis auf das Datenschutzgesetz 2000 wird an die geltende Gesetzeslage angepasst.

Zu Art. I Z 11 bis 16 (§ 5 Abs. 1, 2, 3 und 4):

Mit § 5 Abs. 1 Z 6 bis 11 werden die zentralen Bestimmungen der geänderten Berufsanerkennungsrichtlinie – vgl. die in Art. 57 leg. cit. vorgesehenen Informationsverpflichtungen – umgesetzt. Als landesgesetzlich geregelte reglementierte Berufe können insbesondere Fahrlehrerinnen und -lehrer oder Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen angeführt werden. Mit den weiteren legislatischen Anpassungen wird der zukünftig erweiterte Anwendungsbereich der betreffenden Bestimmungen umgesetzt. Zu beachten ist, dass mit einzelnen Bestimmungen entweder eine Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (vgl. § 5 Abs. 1 Z 1 bis 5) oder der Berufsanerkennungsrichtlinie (vgl. § 5 Abs. 1 Z 6 bis 11) erfolgt und die dahingehenden Verpflichtungen des einheitlichen Ansprechpartners

auch an unterschiedliche Personenkreise gerichtet sind (vgl. insoweit die vorgesehene Klarstellung in Abs. 1 Z 4).

Zu Art. I Z 17 (§ 6 Abs. 1):

Die Anpassung des § 6 Abs. 1 erfolgt ebenso aufgrund der erweiterten Informationspflichten des einheitlichen Ansprechpartners und des bei diesem selbst daher bestehenden Informationsbedarfs.

Zu Art. I Z 18 (§ 8 Abs. 2):

Der statische Verweis auf das Zustellgesetz wird an die geltende Gesetzeslage angepasst.

Zu Art. I Z 19, 20 und 21 (§ 9 Abs. 1 und 2):

Es erfolgen begriffliche Anpassungen aufgrund des erweiterten Anwendungsbereiches des Gesetzes. Der statische Verweis auf das E-Government-Gesetz wird an die geltende Gesetzeslage angepasst.

Zu Art. I Z 22 (§ 13 Abs. 6):

Auch an dieser Stelle wird der statische Verweis auf das Datenschutzgesetz 2000 an die geltende Gesetzeslage angepasst.

Zu Art. I Z 23 (§ 21):

Die Erweiterung der Bestimmung erfolgt im Hinblick auf die Umsetzung der Bestimmungen der genannten EU-Richtlinien.

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Erbringung von Dienstleistungen (Wiener Dienstleistungsgesetz - W-DLG) geändert wird

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(Im neuen Text ersatzlos entfallende Textstellen sind durch „**Fettdruck**“ gekennzeichnet.) (Geänderte sowie neu eingefügte Textstellen sind durch „**Fettdruck**“ gekennzeichnet.)

| | |
|---|---|
| <p>§ 1. Dieses Gesetz gilt für landesgesetzlich geregelte Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen und die von einem oder einer in einem EWR-Staat niedergelassenen Dienstleistungserbringer oder Dienstleistungserbringerin angeboten werden.</p> <p>§ 3. Im Sinne dieses Gesetzes ist 1. und 2. 3. „AVG“ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 111/2010; 4. bis 12. 13. „Niederlassungsmitgliedstaat“ der EWR-Staat, in dessen Hoheitsgebiet der Dienstleistungserbringer oder die Dienstleistungserbringerin niedergelassen ist.</p> | <p>§ 1. Dieses Gesetz gilt für landesgesetzlich geregelte Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen und die von einem oder einer in einem EWR-Staat niedergelassenen Dienstleistungserbringer oder Dienstleistungserbringerin angeboten werden. Die Bestimmungen des 1., 2. und 3. Abschnitts mit Ausnahme des § 10 dieses Gesetzes sind weiters auf landesgesetzlich geregelte reglementierte Berufe und auf Staatsangehörige eines EWR-Staates oder der Schweiz anzuwenden, die als Selbständige oder abhängig Beschäftigte, einschließlich der Angehörigen der freien Berufe, einen landesgesetzlich geregelten reglementierten Beruf ausüben wollen und die hierfür erforderlichen Berufsqualifikationen in einem anderen EWR-Staat oder in der Schweiz erworben haben.</p> <p>§ 3. Im Sinne dieses Gesetzes ist 1. und 2. 3. „AVG“ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013; 4. bis 12. 13. „Niederlassungsmitgliedstaat“ der EWR-Staat, in dessen Hoheitsgebiet der Dienstleistungserbringer oder die Dienstleistungserbringerin niedergelassen ist; 14. „Berufsanerkennungsrichtlinie“ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusam-</p> |
|---|---|

§ 4. (1) Beim Amt der Wiener Landesregierung wird ein einheitlicher Ansprechpartner eingerichtet. Im Verfahren erster Instanz können schriftliche Anbringen auch beim einheitlichen Ansprechpartner eingebracht werden.

(2)

(3) Der einheitliche Ansprechpartner hat das Anbringen gemäß Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub weiterzuleiten:

1.

2. ansonsten an einen anderen einheitlichen Ansprechpartner, der das Anbringen gemäß Z 1 weiterzuleiten hat. Der einheitliche Ansprechpartner hat den Einschreitenden von einer solchen Weiterleitung zu verständigen.

(4) Die Einbringung eines Anbringens gemäß Abs. 1 bei einem einheitlichen Ansprechpartner gilt außer im Fall des § 42 Abs. 1 erster Satz AVG als Einbringung bei der zuständigen Stelle. Ist in den Verwaltungsvorschriften eine bestimmte Form der Einbringung von Anbringen vorgesehen, hat der einheitliche Ansprechpartner den Einschreitenden darauf hinzuweisen. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen erst mit dem dritten Werktag nach der Einbringung.

(5) Langen beim einheitlichen Ansprechpartner andere Anbringen als solche gemäß Abs. 1 ein, so hat er diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreitenden an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreitenden an diese zu weisen.

(6) Der einheitliche Ansprechpartner ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Abschnitt gesetzlicher Dienstleister im Sinne des § 10 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 135/2009, der zur Erledigung der eingebrachten Anbringen zuständigen Stellen.

§ 5. (1) Der einheitliche Ansprechpartner hat sowohl den Dienstleistungserbringern und Dienstleistungserbringerinnen als auch den Dienstleistungsempfängern und Dienstleistungsempfängerinnen folgende allgemeine und aktuelle Informationen in klarer und leicht verständlicher Form sowie aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich zur Verfügung zu stellen:

1. bis 3.

menarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132.

§ 4. (1) Das Amt der Wiener Landesregierung übt die Funktion des einheitlichen Ansprechpartners für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes aus. Im Verfahren der Verwaltungsinstanz können schriftliche Anbringen auch beim einheitlichen Ansprechpartner eingebracht werden.

(2)

(3) Der einheitliche Ansprechpartner hat Anbringen gemäß Abs. 1 und von einem anderen einheitlichen Ansprechpartner weitergeleitete Anbringen ohne unnötigen Aufschub weiterzuleiten:

1.

2. ansonsten an einen einheitlichen Ansprechpartner. Der einheitliche Ansprechpartner hat die Einschreiterin oder den Einschreiter von einer solchen Weiterleitung zu verständigen.

(4) Die Einbringung eines Anbringens gemäß Abs. 1 bei einem einheitlichen Ansprechpartner gilt außer im Fall des § 42 Abs. 1 erster Satz AVG als Einbringung bei der zuständigen Stelle. Ist in den Verwaltungsvorschriften eine bestimmte Form der Einbringung von Anbringen vorgesehen, hat der einheitliche Ansprechpartner die Einschreiterin oder den Einschreiter darauf hinzuweisen. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen erst mit dem dritten Werktag nach der Einbringung.

(5) Langen beim einheitlichen Ansprechpartner andere Anbringen als solche gemäß Abs. 1 ein, so hat er diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr der Einschreiterin oder des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder die Einschreiterin oder den Einschreiter an diese zu weisen.

(6) Der einheitliche Ansprechpartner ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Abschnitt gesetzlicher Dienstleister im Sinne des § 10 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 83/2013, der zur Erledigung der eingebrachten Anbringen zuständigen Stellen.

§ 5. (1) Der einheitliche Ansprechpartner hat folgende allgemeine und aktuelle Informationen in klarer und leicht verständlicher Form sowie aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich zur Verfügung zu stellen:

1. bis 3.

4. Informationen über die allgemein verfügbaren Rechtsbehelfe

a) gegen Entscheidungen der Behörden sowie
b) im Fall von Streitigkeiten

aa) zwischen Dienstleistungserbringern bzw. Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungsempfängern bzw. Dienstleistungsempfängerinnen oder
bb) zwischen Dienstleistungserbringern bzw. Dienstleistungserbringerinnen;

5. Informationen über Landesstellen, die zwar keine Behörden sind, aber Dienstleistungserbringer und Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungsempfänger und Dienstleistungsempfängerinnen praktisch unterstützen, insbesondere die gesetzlichen beruflichen Vertretungen.

(2) Im Fall von Auskunftersuchen, die über die in Abs. 1 Z 1 bis 5 genann-

4. Informationen über die allgemein verfügbaren Rechtsbehelfe **für Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer sowie Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger**

a) gegen Entscheidungen der Behörden sowie
b) im Fall von Streitigkeiten

aa) zwischen Dienstleistungserbringern bzw. Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungsempfängern bzw. Dienstleistungsempfängerinnen oder
bb) zwischen Dienstleistungserbringern bzw. Dienstleistungserbringerinnen;

5. Informationen über Landesstellen, die zwar keine Behörden sind, aber Dienstleistungserbringer und Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungsempfänger und Dienstleistungsempfängerinnen praktisch unterstützen, insbesondere die gesetzlichen beruflichen Vertretungen;

6. ein Verzeichnis aller reglementierten Berufe im Sinn von Art. 3 Abs. 1 lit. a der Berufsankennungsrichtlinie sowie die Kontaktdaten der für die einzelnen reglementierten Berufe zuständigen Behörden und der Beratungszentren nach Art. 57b der Berufsankennungsrichtlinie;

7. ein Verzeichnis aller Berufe, für die ein Europäischer Berufsausweis verfügbar ist, der Funktionsweise des Ausweises – einschließlich aller für die Berufsangehörigen anfallenden Gebühren – und der für seine Ausstellung zuständigen Behörden;

8. ein Verzeichnis aller Berufe, auf die Art. 7 Abs. 4 der Berufsankennungsrichtlinie Anwendung findet;

9. ein Verzeichnis der reglementierten Ausbildungsgänge und der besonders strukturierten Ausbildungsgänge gemäß Art. 11 lit. c Z ii der Berufsankennungsrichtlinie;

10. die in den Art. 7, 50, 51 und 53 der Berufsankennungsrichtlinie angeführten Anforderungen und Verfahren für reglementierte Berufe, einschließlich aller damit verbundenen von den Bürgerinnen und Bürgern zu entrichtenden Gebühren und aller von den Bürgerinnen und Bürgern bei den zuständigen Behörden vorzulegenden Unterlagen;

11. Angaben über das Einlegen von Rechtsbehelfen gemäß den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegen aufgrund der Berufsankennungsrichtlinie erlassene Entscheidungen der zuständigen Behörden.

(2) Im Fall von Auskunftersuchen, die über die in Abs. 1 Z 1 bis 11 genannten

ten Informationen hinausgehen, hat der einheitliche Ansprechpartner die Dienstleistungserbringer bzw. Dienstleistungserbringerinnen und die Dienstleistungsempfänger bzw. Dienstleistungsempfängerinnen an die Behörden oder zuständigen Stellen zu verweisen.

(3) Der einheitliche Ansprechpartner hat Auskunftersuchen betreffend die in Abs. 1 Z 1 bis 5 genannten Informationen so schnell wie möglich zu beantworten oder die Dienstleistungserbringer bzw. Dienstleistungserbringerinnen und die Dienstleistungsempfänger bzw. Dienstleistungsempfängerinnen in Kenntnis zu setzen, wenn das Ersuchen fehlerhaft oder unbegründet ist.

(4) Auf Anfrage eines Dienstleistungserbringers oder einer Dienstleistungserbringerin hat der einheitliche Ansprechpartner den Verfahrensstand bei der Behörde so schnell wie möglich mitzuteilen.

§ 6. (1) Die Wiener Landesregierung hat im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches dem einheitlichen Ansprechpartner die nach § 5 Abs. 1 Z 1 bis 4 erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(2) und (3)

§ 8. (1).....

(2) Bei der Behörde müssen die technischen Voraussetzungen vorliegen, damit Zustellungen, die sie beabsichtigt durchzuführen, auch elektronisch nach den Bestimmungen des 3. Abschnitts des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 111/2010, erfolgen können.

§ 9. (1) An Stelle von Originaldokumenten oder beglaubigten Kopien kann der Dienstleistungserbringer bzw. die Dienstleistungserbringerin

1. und 2.

(2) Dienstleistungserbringer und Dienstleistungserbringerinnen können bei der Behörde nach Maßgabe der vorhandenen technischen Voraussetzungen elektronische Kopien von Originaldokumenten anfertigen lassen. Die Übereinstimmung der elektronischen Kopie mit dem Original ist durch eine Amtssignatur im Sinne des § 19 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004 idF BGBl. I Nr. 111/2010, zu bestätigen.

§ 13. (1) bis (5)

Informationen hinausgehen, hat der einheitliche Ansprechpartner die Einschreiterin oder den Einschreiter an die Behörden oder zuständigen Stellen zu verweisen.

(3) Der einheitliche Ansprechpartner hat Auskunftersuchen betreffend die in Abs. 1 Z 1 bis 11 genannten Informationen so schnell wie möglich zu beantworten oder die Einschreiterin oder den Einschreiter in Kenntnis zu setzen, wenn das Ersuchen fehlerhaft oder unbegründet ist.

(4) Auf Anfrage einer Einschreiterin oder eines Einschreiters hat der einheitliche Ansprechpartner den Verfahrensstand bei der Behörde so schnell wie möglich mitzuteilen.

§ 6. (1) Die Wiener Landesregierung hat im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches dem einheitlichen Ansprechpartner die nach § 5 Abs. 1 Z 1 bis 4, sowie Z 6 bis 11 erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(2) und (3)

§ 8. (1)

(2) Bei der Behörde müssen die technischen Voraussetzungen vorliegen, damit Zustellungen, die sie beabsichtigt durchzuführen, auch elektronisch nach den Bestimmungen des 3. Abschnitts des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 33/2013, erfolgen können.

§ 9. (1) An Stelle von Originaldokumenten oder beglaubigten Kopien kann die Einschreiterin oder der Einschreiter

1. und 2.

(2) Einschreiterinnen oder Einschreiter können bei der Behörde nach Maßgabe der vorhandenen technischen Voraussetzungen elektronische Kopien von Originaldokumenten anfertigen lassen. Die Übereinstimmung der elektronischen Kopie mit dem Original ist durch eine Amtssignatur im Sinne des § 19 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004 idF BGBl. I Nr. 83/2013, zu bestätigen.

§ 13. (1) bis (5)

(6) Die Verbindungsstelle ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Abs. 3 bis 5 gesetzlicher Dienstleister im Sinne des § 10 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idF **BGBl. I Nr. 135/2009**, der zur Verwaltungszusammenarbeit verpflichteten Stellen.

§ 21. Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006, S. 36, umgesetzt.

(6) Die Verbindungsstelle ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Abs. 3 bis 5 gesetzlicher Dienstleister im Sinne des § 10 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idF **BGBl. I Nr. 83/2013**, der zur Verwaltungszusammenarbeit verpflichteten Stellen.

§ 21. Durch dieses Gesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt bzw. berücksichtigt:

1. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006, S. 36,

2. Art. 57 und 57a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013, S. 132.